



Concisa
Vorsorgeberatung und
Management AG
Im Auftrag der Ärztekammer für Wien



Ärztekammer für Wien

Ermittlung Kammerumlage 2024

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Concisa Vorsorgeberatung und
Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Telefon +43/1/501 720
Telefax +43/1/501 72-1977
Email: aerzte@concisa.at

Concisa
Vorsorgeberatung und
Management AG
Im Auftrag der Ärztekammer für Wien



Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Concisa Vorsorgeberatung und Management AG;
1030 Wien, Traungasse 14-16

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Die Grundlagen	6
Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	6
Der Ablauf	6
Die Höhe der Kammerumlage 2024 – Kammerumlage I	7
Die Höhe der Kammerumlage 2024 – Kammerumlage II	8
Die Behandlung von Guthaben und Forderungen	9
Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage	10
Die erforderlichen Unterlagen	Feh
<i>ler! Textmarke nicht definiert.</i>	
Unterlagen und Beispiele	Feh
<i>ler! Textmarke nicht definiert.</i>	
Übersicht über die erforderlichen Angaben	Feh
<i>ler! Textmarke nicht definiert.</i>	
Berechnungsbeispiele	15
Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme	16
Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2024	18
Möglichkeit der sicheren Datenübermittlung	20

Einleitung

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen für das Jahr 2024 errechnet wird.

Die Kammerumlagenvorschrift enthält die Kammerumlage I zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien sowie die Kammerumlage II zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Umlagenordnung können Sie im Internet unter der Rubrik „Download-Rechtsgrundlagen“ auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at) abrufen.

Grundsätzlich sind zur Berechnung der Kammerumlagen für das Jahr 2024 die Daten des Jahres 2021 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2021 oder später in die Ärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2024 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa.

Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16
(Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per E-Mail: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und rasch über den folgenden Link zu übermitteln:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Die Grundlagen

Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 80 Z 6 Ärztegesetz (ÄrzteG) ist es die Aufgabe der Vollversammlung, eine Umlagenordnung zu beschließen.

Das Ärztegesetz regelt in den §§ 91 und 93 die von den einzelnen Landesärztekammern einzuhebenden Kammerumlagen.

Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Ärztekammer für Wien eine Umlagenordnung beschlossen, die zuletzt durch die im Dezember 2023 beschlossene 3. Novelle zur Umlagenordnung geändert wurde.

Die Höchstgrenze der Kammerumlage ist gemäß § 91 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 mit 3% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig übermittelt wurden, erfolgt die Vorschreibung gem. § 5 Abs. 3 der Umlagenordnung durch Schätzung. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v.H. der festzusetzenden Kammerumlagen verrechnet. In der Umlagenordnung wurde ein **Höchstbeitrag von € 24.000,-- p.a. für die Kammerumlage I und für die Kammerumlage II eine Höchstumlage von € 12.000,-- p.a. festgesetzt.**

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird monatlich eine **vorläufige Kammerumlage** für die Kammerumlage I sowie für die Kammerumlage II einbehalten.

Dies erfolgt gemäß § 4 UO bei niedergelassenen Ärzt*innen durch die Sozialversicherungsträger von den Kassenhonoraren. Bei angestellten Ärzt*innen wird der Einbehalt durch die Dienstgeber vom monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen vorgenommen.

Diese vorläufigen Kammerumlagen werden bei der Abrechnung auf die **endgültigen Kammerumlagen** angerechnet.

Auf diese Einkommensunterlagen (2021) wird wie beim Beitrag zum Wohlfahrtsfonds deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Kammerumlagenfestsetzung für das Jahr 2024 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Die Höhe der Kammerumlage 2024 – Kammerumlage I

Die Kammerumlage I dient zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien.

1) Die vorläufige Kammerumlage I (vKU)

Während des Jahres 2024 wird die vorläufige Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttohonorar) aus ärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes wie folgt einbehalten bzw. vorgeschrieben (§ 4 UO):

Gruppe	Höhe der vorläufigen Umlage	Basis
niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenpraxis	0,90 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
Gesellschafter*innen von Gruppenpraxen*	0,90% p.m.	Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
angestellte Ärzt*innen mit Privatordination	1,20 % p.m.	Bruttogehalt und Sonderzahlungen
angestellte Ärzt*innen und Turnusärzt*innen ohne Ermäßigung	1,20 % p.m.	Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen
Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien	€ 40,-- p.a.	Fixbetrag
ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien	€ 40,--p.a.	Fixbetrag

***Hinweis:** Gesellschafter*innen in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partner*innen einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab schriftlich bekanntzugeben.

2.) Die endgültige Kammerumlage I (eKU)

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage ist in § 1 UO mit 1,7 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt. (Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage I beträgt mindestens EUR 60,-- p.a.

Für Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung sowie für ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage € 40,-- p.a. Die endgültige Kammerumlage ist in diesen Fällen ident mit der vorläufigen Kammerumlage.

Sofern die Einkommensunterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die endgültige bescheidmäßige Abrechnung der Kammerumlage I 2024 bis zum 30. Juni 2025.

Die Höhe der Kammerumlage 2024 – Kammerumlage II

Die Kammerumlage II dient zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

1.) Die vorläufige Kammerumlage II

Während des Jahres 2024 wird diese Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttogehonorar) wie folgt einbehalten (§ 4 UO):

Gruppe	Höhe der Umlage	Basis (Einbehalt)
niedergelassene Ärzt*innen mit Kassen	0,20 % p. m.	Bruttogehonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
Ärzt*innen in Gruppenpraxen	0,20 % p.m.	Bruttogehonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVA, KFA)
angestellte Ärzt*innen und Turnusärzt*innen ohne Ermäßigung	0,40 % p.m.	Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen
Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien	€ 20,-- p.a.	Fixbetrag
ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien	€ 20,-- p.a.	Fixbetrag

Bei Turnusärzt*innen werden für die Kammerumlage I und für die Kammerumlage II zusammen pro Monat € 5,-- vom Dienstgeber einbehalten.

2) Die endgültige Kammerumlage II

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage II beträgt gemäß § 2 UO 0,50 % der Bemessungsgrundlage (zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage II beträgt mindestens € 40,-- p.a.

Für Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung sowie für ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage € 20,-- p.a. Die endgültige Kammerumlage ist in diesen Fällen ident mit der vorläufigen Kammerumlage.

Die Umlage **erhöht** sich gemäß § 3 der UO für nachstehend angeführte Ärzt*innen nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der ÖÄK wie folgt:

Gruppe	Höhe der Umlage	Vorschreibung Umlage
für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis	€ 210,-- p.a.	1 x jährlich
für Fachärzt*innen für Radiologie in einem Angestelltenverhältnis	€ 66,-- p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene Ärzt*innen für Allgemeinmedizin	€ 3,-- p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene Fachärzt*innen (ausgenommen Fachärzt*innen für Radiologie) mit Kassenverträge oder Privatpraxis	€ 6,-- p.a.	1 x jährlich
für alle Ärzt*innen mit Ordination als Beitrag für die ÖQMed	€ 77,-- p.a.	1 x jährlich
für alle Ärzt*innen für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,-- p.a.	1 x jährlich

Von der ÖGK werden die Fixumlagen zusätzlich zu den monatlichen Akontierungen einmal im Jahr (ausgenommen die Fixumlage für Fachärzt*innen für Radiologie im Angestelltenverhältnis) einbehalten.

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Die bescheidmäßige Vorschreibung der Kammerumlage I und II erfolgt gemeinsam.

Ergibt sich aus der Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen eine Differenz zu den vorläufigen Kammerumlagen, dann wird diese Differenz an das Kammermitglied innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zurückbezahlt oder ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft vom Kammermitglied zinsfrei einzubezahlen.

Für offene Nachzahlungsverpflichtungen werden ab Fälligkeit gemäß § 5 Abs. 6 UO Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. p.a. verrechnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. Die Höhe der monatlichen Raten wird mit dem Büro der Concisa abgestimmt.

Berechnungsbeispiele:

Bsp. 1)

Vorläufige Kammerumlagen 2024	1.726,00 €
<u>Endgültige Kammerumlagen 2024</u>	<u>815,00 €</u>
Guthaben	911,00 €

Rückzahlung an das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides.

Bsp. 2)

Vorläufige Kammerumlagen 2024	778,00 €
<u>Endgültige Kammerumlagen 2024</u>	<u>3.080,00 €</u>
Rückstand	2.302,00 €

Nachzahlung durch das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zinsfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen.

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, erhalten Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen ein Formular für die Abwicklung der Rücküberweisung. Für die Gewährleistung einer raschen und **fristgerechten** Bearbeitung ersuchen wir um Retournierung des vollständig ausgefüllten Formulars, insbesondere um die Angabe der korrekten Kontodaten.

Gemäß § 5 Abs. 5 UO ist ein allfälliges Guthaben aus der Kammerumlagenabrechnung zur Deckung von fälligen Umlagenrückständen aus den Vorjahren heranzuziehen.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird in § 1 der Umlagenordnung folgendermaßen definiert:

§ 1 Abs. 2 bis 3 UO lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die steuerfreien und steuerbegünstigten Bezüge gem. § 67 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls im Ausmaß der Steuerbegünstigung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.“

Zu den Einkünften zählen gemäß § 22 Z 3 EStG 1988 auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann, sowie Einkünfte aus Gruppenpraxen. Nach § 1 Abs. 2a UO ist bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ohne Berücksichtigung von Gewinn – und Verlustvortrag.

Ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 UO wird die Bemessungsgrundlage laut Abs. 2 und 3 wie folgt zur Berechnung der Kammerumlage herangezogen:

„(4) Von der gemäß Abs. 2 bis Abs. 3 ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,-- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.“

Die Kammerumlage I und die Kammerumlage II werden grundsätzlich und abgesehen von den in der Umlagenordnung vorgesehenen Fixbeiträge jeweils als eine **gewinnabhängige Umlage** ermittelt und betragen, wie erwähnt, 1,7 v. H. (höchstens € 24.000,-- p.a.) bzw. 0,50 v.H. (höchstens € 12.000,-- p.a.) der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlage 2024 ist bei ausschließlich niedergelassenen Ärzt*innen

- der vollständige **Einkommensteuerbescheid 2021**

vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob allfällige Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder aus anderen selbständigen Tätigkeiten des Kammermitgliedes erwirtschaftet wurden. Aus diesen Gründen ist die Vorlage

- der vollständigen **Einnahmen – Ausgaben – Rechnung 2021** bzw.
- der **Beilagen zur Einkommensteuererklärung**, in der die Aufteilung beinhaltet ist,
- der vollständigen **Gewinn- und Verlustrechnung 2021** und **Bilanz 2021** bei bilanzierenden Ärzt*innen

erforderlich, um diese Einkommensbestandteile nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Nicht ausreichend ist die Vorlage der Einkommensteuererklärung!

Bei ausschließlich angestellten Ärzt*innen ist

- der vollständige **Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2021**

vorzulegen.

Wurde keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt (diese ist nur erforderlich, wenn zusätzliche Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden), ist die Vorlage

- des **Jahreslohnzettels L16** des Jahres 2021 ausreichend.

Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH sind, wird für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am nach dem UGB ermittelten Bilanzgewinn ohne Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages herangezogen.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlagen sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss 2021
- Einkommenssteuerbescheid 2021
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2021
- Umsatzsteuerbescheid 2021
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist

Welche Einkommensbestandteile unterliegen nun der Bemessungsgrundlage zur Kammerumlage?

- die **Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien und sonstigen Bezüge** (Pos. 210 abzüglich Pos. 215 abzüglich Pos. 220 lt. Jahreslohnzettel L16)
- **abzüglich der Werbungskosten** (Pos. 226, Pos. 230 lt. Jahreslohnzettel L16 und andere Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid)
- die **Sonderklassegelder**
- die **Einkünfte** aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften sowie den Einkünften aus Gruppenpraxen
- der **Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gruppenpraxis, die als GmbH geführt wird, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag**
- die im Bemessungsjahr entrichteten Beitragszahlungen (**Fondsbeitrag von vor 3 Jahren**). Das sind alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden, einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen demnach nur Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls auch (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zu medizinischen Themen
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit im Rahmen einer ärztlichen Leitung
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amts- und Militärärzt*innen mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher oder nicht-amtsärztlicher angestellter Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Für Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung und für **ausschließlich** niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien werden folgende Kammerumlagen (gemäß § 1 Abs. 5 UO und § 2 Abs. 2 UO) zuzüglich der Fixumlagen gemäß § 3 UO vorgeschrieben:

Kammerumlage I: € 40,-- p.a.

Kammerumlage II: € 20,-- p.a.

Sollte die Ermäßigung nicht für das ganze Jahr 2024 durchgehend sein, wird diese nur aliquot berücksichtigt und die verbleibenden Monate anhand der Einkommensunterlagen berechnet.

Für Ärzt*innen, die als ordentliche Kammerangehörige Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen

errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage I bzw. II nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1 und 2 UO).

Die erforderlichen Unterlagen

Ab 2024 wird kein Erklärungsformular mehr beigelegt; die erforderlichen Unterlagen sind **bis spätestens 15. September 2024** vollständig an den

Ärztelkammer für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

bzw. aerzte@concisa.at zu übermitteln.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahres- brutto- gehalt	Werbungs- kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn- anteil
niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
angestellte Ärzt*innen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	•	•			
angestellte Ärzt*innen sowie pragmatisierte Ärzt*innen mit zusätzlichem Einkommen aus Sondergebühren	•	•	•	•	
Wohnsitzärzt*innen und Ärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH					•
Gesellschafter*Innen einer ÄrzteOG			•	•	•

Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox an uns zu übermitteln.

Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Welche Positionen werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen?

- Bruttobezüge gemäß § 25 EStG (Pos. 210) lt. Jahreslohnzettel L16
- Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 Abs. 1 und 2 EStG (Pos. 215) lt. Jahreslohnzettel L16
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) lt. Jahreslohnzettel L16
- SV-Beiträge für laufende Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG fester Steuersatz (Pos. 230)
- SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (Pos. 226)

Alle Positionen werden dem Jahreslohnzettel L16 entnommen. Liegt ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so werden diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“ entnommen. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gemäß §§ 67 und 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 werden nicht berücksichtigt.

- **andere Werbungskosten**

Dazu zählen die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung. Diese sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“.

Weiters sind diese auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,-- berücksichtigt.

Werbungskosten verringern Ihre Kammerumlage, da sie nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage zählen.

- **Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit**

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Kammermitgliedern der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten Ärzt*innen sind die Einkünfte aus Sonderklassegehalder abzüglich der darauf anfallenden Werbungskosten einzusetzen.

Nicht unter die Bemessungsgrundlage fallen alle nichtärztlichen Tätigkeiten.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/einer Ärztin betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile sowie der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile zur Bemessungsgrundlage. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen.

- **Gewinnanteil am Bilanzgewinn einer ÄrzteGmbH**

Unter dieser Position ist bei jenen Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, als Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag anzugeben.

Berechnungsbeispiele

1) Angestellte Ärzt*innen mit zusätzlichem Einkommen aus Sonderklassegeldern:

Bruttobezüge	210	40.500,00
steuerfreie Bezüge	215	-3.700,00
sonstige Bezüge	220	- 5.000,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	31.800,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 6.000,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		25.668,00
Gewinn		2.500,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		3.000,00
BMGL		31.168,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		16.668,00
KU I	1,70%	283,36
KU II	0,50%	83,34

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

2.) Niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenpraxis und Privathonoraren

Bruttobezüge	210	0,00
steuerfreie Bezüge	215	- 0,00
sonstige Bezüge	220	- 0,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	0,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 0,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 0,00
Zwischensumme		0,00
Gewinn		50.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		8.600,00
BMGL		58.600,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		44.100,00
KU I	1,70 %	749,70
KU II	0,50 %	220,50

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

3.) Niedergelassene Ärzt*innen mit Anstellung

Bruttobezug	210	70.000,00
steuerfreie Bezüge	215	- 4.800,00
sonstige Bezüge	220	- 9.300,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	55.900,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 15.200,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	-0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		40.568,00
Gewinn		60.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		4.200,00
BMGL		104.768,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		90.268,00
KU I	1,70 %	1.534,56
KU II	0,50 %	451,34

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2022 oder später

Haben Sie sich erst 2022 oder später in die Ärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2021 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2024 zur Bemessung der Kammerumlagen 2024 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2024 möglich ist, ersuchen wir Sie, uns die notwendigen Unterlagen, wenn Sie diese - nach Ablauf des Jahres 2024 - komplettiert haben, **spätestens jedoch bis 31. März 2025, zu übersenden..**

Kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2021

Wenn Sie bereits 2021 in der Ärzteliste eingetragen waren, aber in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, werden bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2024 nur die Mindestkammerumlagen von € 60,- p.a. für die Kammerumlage I und € 40,- p.a. für die Kammerumlage II zuzüglich allfälliger zusätzlicher Umlagen gemäß § 3 der UO (sog. Fixumlagen) verrechnet.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Bundesland Wien im Jahr 2021. Die in anderen Bundesländern bezogenen Einkommen sind nicht Basis für die Ermittlung der Kammerumlagen I und der Kammerumlage II. Eingehoben wird die Kammerumlage nur anteilmäßig für die Dauer der tatsächlichen Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien.

Werden Einnahmen in anderen Bundesländern erzielt, so sind diese grundsätzlich nicht Bestandteil der Umlagenbemessung in Wien. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Sie nur über eine einzige Eintragung in die Ärzteliste verfügen und somit ihre Einnahmen ausschließlich dieser Eintragung zugeordnet werden können, weil es andere Anknüpfungspunkte für eine Bemessung nicht gibt.

Ihr Einkommen im Jahr 2024 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2021

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2021 ein höheres Einkommen hatten als 2024 oder wenn Sie 2021 als angestellte/r Arzt/Ärztin in Pension gingen und weiterhin ärztlich tätig sind.

Diese Tatsache aber hat nur dann eine Auswirkung auf die Höhe der Kammerumlage 2024, wenn die Kammerumlagen gemäß den Unterlagen des Jahres 2021 das Ausmaß von 3 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgehaltes) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2024 übersteigen. In diesem Fall können Sie jederzeit einen Antrag auf 3%-Berechnung stellen.

Erlassmöglichkeiten

- a) des Grundwehrdienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Grundwehrdienstes zu stellen.
- b) des Zivildienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Zivildienstes zu stellen.
- c) des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes, sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Geburt des Kindes, Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit zu stellen.
- d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Karenzurlaubes zu stellen
- e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit: der Antrag ist zu Beginn der Berufsunfähigkeit innerhalb von einem Jahr zu stellen.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist von dem/der Antragsteller*in jeweils entsprechend nachzuweisen. Die Kammerumlagen können ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Verlängerung sind innerhalb eines Jahres ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich zu stellen.

Beginn der Kammermitgliedschaft im Jahr 2024

Werden Sie erst im Laufe des Jahres 2024 Mitglied der Ärztekammer für Wien, werden die Kammerumlagen auf Basis der Unterlagen des Jahres 2024 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate vorgeschrieben.

Ermäßigung in den ersten 3 Jahren der Ausbildung bzw. Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien

In den ersten 3 Jahren der Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien **sowie** in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage I € 40,- p.a. und die Kammerumlage II € 20,- p.a. Endet dieser Ermäßigungszeitraum während des Jahres, kommt es zu einer aliquoten Berücksichtigung der verbleibenden ermäßigten Monate. Die übrigen Monate werden anhand der zu übermittelnden Einkommensunterlagen ermittelt.

Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2024

In diesem Fall ist die Kammerumlage I für die Dauer der Ermäßigung mit € 60,- p.a. und die Kammerumlage II mit € 40,- p.a. zuzüglich der Fixumlagen begrenzt. Für die restlichen Monate besteht jedoch normale Umlagenpflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind.

Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2024

bis 15. September 2024 Rücksendung der erforderlichen Einkommensunterlagen 2021

bis 31. März 2025 Übermittlung der Einkommensunterlagen 2024 an jener Ärzt*innen mit
Eintragung in die Ärzteliste 2022 oder später

bis 30. Juni 2025 Versand der Bescheide über die endgültigen Kammerumlagen

Nach Ablauf des Beitragsjahres wird die endgültige Kammerumlage ehestmöglich festgesetzt.

Möglichkeit der sicheren Datenübermittlung

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox an uns zu übermitteln.

Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen.

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF